



Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Burkhardtsdorf Haus- und Badeordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennen alle Badegäste die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
3. Gegenstände aus Glas oder Porzellan (z. B. Flaschen) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche eingebracht werden. Der Verzehr von Speisen im Badebereich ist untersagt. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
4. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
5. Das Aufsichtspersonal des Freibades (Schwimmeister/Schwimmeisterin oder von diesem/r Beauftragte) übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. Sie können bis zur Dauer von einem Jahr von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Entgelte für Zugangsberechtigungen nicht zurückerstattet. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
6. Die Eingangs- und Einfahrtbereiche des Bades, insbesondere die Rettungswege, sind dauerhaft freizuhalten. Fahrzeuge und Fahrräder sind in den Außenbereichen an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
7. Fundgegenstände sind den Bediensteten des Bades zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mitführen oder
 - an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
9. Es ist Besuchern nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung anderer Besucher kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung der Gemeinde Burkhardtsdorf.

§ 2 Öffnungs- und Nutzungszeiten, Eintrittspreise

1. Die Badesaison dauert in der Regel vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres an.
2. Die Öffnungs- und Nutzungszeiten des Freibades sind wie folgt geregelt.

Montag - Freitag:	11:00 Uhr – 19:30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage:	10:00 Uhr – 19:30 Uhr
3. Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Freibad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen oder Öffnungszeiten anlassbezogen verändern.
4. Einlassschluss ist 30 Minuten und Beckenschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
5. Die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind kostenpflichtig. Die Eintrittspreise und sonstigen Kosten sind in der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Burkhardtsdorf geregelt.

§ 3 Benutzung des Freibades

1. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Schränke die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
2. Vor Benutzung der Schwimm- und Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
3. Die Nutzung der Großrutsche ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr.
Beim Rutschen ist darauf zu achten, dass
 - a) die Hinweise entsprechend der Beschilderung zur Benutzung der Rutsche einzuhalten sind,
 - b) die Nutzung der Rutsche für Kinder unter 10 Jahre nur in Begleitung der Eltern oder einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet ist,
 - c) eine ausreichende Mindestabstandszeit zum vorherigen Nutzer einzuhalten ist, bevor die Rutsche benutzt werden darf und
 - d) das Landebecken unverzüglich verlassen wird.
4. Nichtschwimmern und ungeübten Schwimmern ist die Benutzung der Tiefwasserbereiche ab 1,35 Meter Wassertiefe nicht erlaubt.
5. Das Überspringen von Absperrungen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Rennen in den Beckenumgangsbereichen ist nicht gestattet.
6. Bei Gewitter sind die Schwimm- und Badebecken auf schnellstmöglichen Weg zu verlassen, Anweisungen des Personals hierzu ist sofort Folge zu leisten. Es ist lebensgefährlich und daher verboten, während des Gewitters Schutz unter Bäumen und Sträuchern zu suchen.
7. Das Aufsichtspersonal des Freibades ist berechtigt, die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B.

Schwimmflossen und Schnorchel) zeitweilig aus Sicherheitsgründen zu untersagen. Luftmatratzen und Schlauchboote dürfen nicht in die Schwimm- und Badebecken eingebracht werden. Die Benutzung von Schwimmhilfen ist nur in den Nichtschwimmerbereichen zulässig.

8. Bei Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Aufsichtspersonals des Freibades, eingehalten werden, dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
9. Badegäste, die aufgrund dauerhafter oder vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Unterstützung oder Aufsicht durch Dritte angewiesen sind, ist die Benutzung des Freibades nur mit Begleitperson gestattet. Ihnen wird angeraten, den aufsichtsführenden Gemeindebediensteten auf ein besonderes Überwachungsbedürfnis hinzuweisen.
10. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in allgemein üblicher, hygienischer Badebekleidung gestattet.
11. Benutzungen des Freibades für Veranstaltungen, Zeltlager etc. sind im Vorfeld schriftlich anzumelden. Ein entsprechendes Formular kann beim Aufsichtspersonal des Freibades (Schwimmmeister/Schwimmmeisterin oder von diesem/r Beauftragte) oder online abgefordert werden. Eine Einreichung hat mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung zu erfolgen. Eine Entscheidung über die Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung erfolgt 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 09. Mai 2022 in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 28. April 2022

Jörg Spiller
Bürgermeister



Siegel